Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 7 (1956)

Heft: 2

Artikel: Résumé zur Denkmalpflege in der Schweiz

Autor: Stettler, Michael

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-650257

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

RÉSUMÉ ZUR DENKMALPFLEGE IN DER SCHWEIZ

Es liegt an der föderalistischen Struktur der schweizerischen Eidgenossenschaft, daß die Organisation der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes den einzelnen souveränen Kantonen überlassen ist, von ihnen in unterschiedlicher Weise durchgeführt wird, und daß jeder noch so ernsthafte Versuch, dafür eine oberste Bundesinstanz zu schaffen, mit dem stets wirksamen Hinweis auf die Fragwürdigkeit eines «Denkmalvogtes» beantwortet und abgetan wird.

Trotzdem ist die Eidgenossenschaft an den Bestrebungen zur Erhaltung von Kunstdenkmälern nicht unbeteiligt. Sie stellt dafür jährlich einen bestimmten Kredit zur Verfügung; gegenwärtig beträgt er insgesamt Fr. 600 000. Die Prüfung aller Fragen und Geschäfte in bezug auf die Verwendung dieses Kredites sowohl für Arbeiten an Kunstdenkmälern in eidgenössischem Besitz als auch für Subventionen an einzelne Kantone, Gemeinden und Private besorgt eine Expertenkommission von neun Mitgliedern, die «Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege». Ihre Mitglieder, die die einzelnen Landesteile gebührend vertreten, sind von Beruf Architekten, Kunsthistoriker, Archäologen. Zurzeit ist Prof. Linus Birchler ihr tatkräftiger Präsident.

Eine eidgenössische Subvention aus dem genannten Kredit ist im wesentlichen an folgende Bedingungen geknüpft: Überwachung der Arbeiten durch ein Kommissionsmitglied, Wahrung des durch die Restauration geschaffenen Zustandes, Herstellung dokumentarischer Unterlagen für den Zustand vor und nach der Restauration zuhanden des Kommissionsarchivs, das seinen Sitz im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich hat, Anbringung einer Inschrift, die das unter Bundesschutz gestellte Monument kennzeichnet, grundbuchrechtlicher Schutz.

Es zeigt sich somit die charakteristische Tatsache, daß die Eidgenossenschaft nur durch das Mittel der Subvention auf die Denkmalpflege in den einzelnen Kantonen Einfluß nehmen kann. Wo ihre finanzielle Hilfe nicht angerufen wird, hat sie auch keine Einwirkung. Auf Wunsch der Restauratoren kann der Ratschlag der eidgenössischen Kommission auch außerhalb des Subventionsweges eingeholt werden.

Im übrigen ist die Denkmalpflege dem Ermessen der einzelnen Kantonsregierungen anheimgestellt. Sie wird dementsprechend unterschiedlich gehandhabt. Verschiedene Kantone haben Verordnungen über den Schutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern erlassen und Verzeichnisse der Monumente aufgestellt, die nur mit Bewilligung der kantonalen Regierung veräußert, verändert, wiederhergestellt oder von ihrem Standort entfernt werden dürfen. Ein Kantonsarchäologe oder eine Kunstaltertümerkommission, oft sogar beide Instanzen, sorgen für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, zu denen das Mittel der Expropriation gehören kann. Oberaufsicht führt das kantonale Bau- oder Erziehungsdepartement. Wird ein Objekt unter Schutz gestellt, ist vorgängig der Eigentümer anzuhören, unter Umständen muß er entschädigt werden. Zur Deckung der dem Staat aus dieser Verordnung er-

wachsenden Kosten können die Erträgnisse der regionalen Landeslotterie in Anspruch genommen werden. Die gesetzliche Grundlage, nach der die kantonale Regierung berechtigt ist, auf dem Verordnungswege die nötigen Verfügungen über den Denkmalschutz zu treffen, liegt im Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1911.

In den städtischen Gemeinden bestehen außerdem kommunale Baureglemente, die den Schutz der Altstadt oder einzelner Bauten aus ästhetischen oder historischen Erwägungen heraus ermöglichen. Als Helfer der freiwilligen Denkmalpflege nicht mehr wegzudenken ist die schweizerische Vereinigung für Heimatschutz, die in allen Landesteilen ihre regionalen Sektionen hat. Obwohl auch ihre finanziellen Beihilfen an zahllosen Restaurationsarbeiten beachtlich sind, kommt ihr besonders in publizistischer Hinsicht große Bedeutung zu. Denn alle Schutzvorschriften können nicht verhindern, daß zuweilen ein Objekt in den Brennpunkt heftiger Meinungskämpfe gerät, bei denen die Vertreter des sogenannten Fortschrittes den Treuhändern des Kulturgutes gegenüberstehen. Eine unermüdliche Aufklärungstätigkeit ist daher unerläßlich. Sie hält in den Gewissen die Verpflichtung wach, an die Kinder weiterzugeben, was man von den Vätern als kostbares Erbe übernommen hat.

In der Durchführung der Denkmalpflege läßt sich gegenüber der Gepflogenheit früherer Jahrzehnte eine fühlbare Zurückhaltung erkennen insofern, als die Restaurationen keine «schöpferischen Rekonstruktionen» primärer Bauzustände auf Kosten späterer Bauepochen mehr sein wollen. Eingedenk der Tatsache, daß die subjektive Bewertung der einzelnen Epochen von einer Generation zur andern wechseln kann, sucht der Denkmalpfleger die historische Kontinuität innerhalb eines Bauwerks, indem zuweilen Stilelemente von der Romanik bis zum Klassizismus ineinandergreifen, nach Möglichkeit zu wahren. Oft genug begnügt er sich damit, die historischen Zutaten des 19. Jahrhunderts zu entfernen, im übrigen den Bau zu reinigen und die nötigen konstruktiven Hilfen zu gewähren, wohl wissend, daß die beste Denkmalpflege die ist, die am wenigsten in Erscheinung tritt.

Michael Stettler

LITERATUR ÜBER DENKMALPFLEGE

JOSEPH ZEMP — Das Restaurieren. Erschienen als wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der GSK über das Jahr 1947.

LOUIS BLONDEL — Fouilles Archéologiques, Méthodes et Procédés. Extrait du rapport de l'année 1948 présenté par le comité aux membres de notre société.

DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE
Beiträge von Heinz Keller, E. Poeschel, W. Frodl, Linus Birchler. Separatabdruck aus dem «WERK», Heft 9, September 1954.

Diese broschierten Schriften können durch Überweisung von je Fr. 1.— auf Postcheckkonto III 5417 unserer Gesellschaft bestellt werden.

Ces brochures peuvent être obtenues en versant la somme de 1 franc pour chacune d'entre elles au compte postal de notre Société, III 5417.